

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 17. Dezember 2009

Teil II

451. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung

451. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung geändert wird

Auf Grund der §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Obst- und Gemüseveredelung sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung, BGBl. Nr. 1078/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Durch nachstehend genannte Parameter der **Anlage A** werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 WRG 1959 erfasst:

Gesamtchlor (Nr. 5), Ammonium (Nr. 6) und AOX (Nr. 13).“

2. § 4 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Ein Emissionswert für einen Abwasserparameter Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 oder Nr. 8 bis Nr. 14 der **Anlage A** gilt im Rahmen der Eigenüberwachung als eingehalten, wenn bei fünf aufeinanderfolgenden Messungen vier Messwerte nicht größer sind als der Emissionswert und lediglich ein Messwert den Emissionswert um nicht mehr als 50% (bei Ammonium um nicht mehr als 100%) überschreitet („4 von 5“-Regel).“

3. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Wird bei bis zu viermal im Jahr durchgeführter Fremdüberwachung einer Einleitung ein Messwert eines Abwasserparameters Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 oder Nr. 8 bis Nr. 14 der **Anlage A** ermittelt, der zwischen dem Emissionswert und dessen 1,5fachem (bei Ammonium dessen 2fachem) liegt, ist die Messung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholungsmessung der Messwert nicht größer als der Emissionswert, gilt der Emissionswert als eingehalten. Bei häufigerer Fremdüberwachung im Jahr gilt die „4 von 5“-Regel gemäß Abs. 2.“

4. In der Anlage A wird die Z 2 durch folgende Z 2 und 3 ersetzt:

„2. Absetzbare Stoffe	ba)	10 ml/l
b)		c)
3. Abfiltrierbare Stoffe	ba)	750 mg/l
b)		c)“

5. In der Anlage A erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung „4“.

6. In der Anlage A entfällt die bisherige Z 4 (Freies Chlor).

7. In der Anlage A lautet die Z 5:

„5. Gesamtchlor d) 0,3 mg/l
ber. als Cl₂“

8. In der Anlage A wird in der Z 10 nach der Wortfolge „Ges. org. geb. Kohlenstoff, TOC ber. als C“ die Fußnote „l)“ angefügt.

9. In der Anlage A wird in der Z 11 nach der Wortfolge „Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O₂“ die Fußnote „l)“ angefügt.

10. In der Anlage A lautet die Z 13:

„13. Adsorb. org. geb. 0,5 mg/l 1,0 mg/l
Halogene, (AOX)
ber. als Cl“

11. In der Anlage A lautet die Fußnote b):

„b) Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter Absetzbare Stoffe oder der Parameter Abfiltrierbare Stoffe eingesetzt werden.“

12. In der Anlage A wird nach der Fußnote b) folgende Fußnote „ba)“ eingefügt:

„ba) Die Festlegung für die Parameter TOC, CSB und BSB₅ erübrigt Festlegungen für die Parameter Absetzbare Stoffe und Abfiltrierbare Stoffe.“

13. In der Anlage A lautet die Fußnote d):

„d) Gesamtchlor darf bei einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 1 nicht nachweisbar sein.“

14. In der Anlage A wird nach der Fußnote k) folgende Fußnote „l“ eingefügt:

„l) Für die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB eingesetzt werden.“

15. Anlage B lautet:

„Anlage B

Methodenvorschriften gemäß § 4

1. Konzentrationen und Frachten von Abwasserinhaltsstoffen (Eigenschaften) gemäß **Anlage A** sind an Hand mengenproportionaler nicht abgesetzter homogenisierter Tagesmischproben zu bestimmen.

2. Ausgenommen von Z 1 sind die Parameter Nr. 1 bis Nr. 5 der **Anlage A**; bei diesen Abwasserinhaltsstoffen (Eigenschaften) sind Stichproben zu ziehen. Tägliche Häufigkeit und Intervalle der Stichprobennahmen sind in Abhängigkeit vom Abflussverhalten der Abwasserinhaltsstoffe (Eigenschaften) festzulegen; Konzentrationen und Frachten sind mengenproportional zu ermitteln.

3. Die Parameter Nr. 2, Nr. 3, Nr. 7, Nr. 8, sowie Nr. 10 bis 14 der **Anlage A** beziehen sich auf Gesamtgehalte.

4. Der Emissionsbegrenzung des Parameters Nr. 7 der **Anlage A** liegt folgende oder gleichwertige Analysenmethode zugrunde. Für den Parameter Nr. 7 der **Anlage A** gilt eine Analysenmethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze nicht größer ist als 0,5 mg/l (ber. als N).

Nr.	Parameter	Analysenmethode
7	Gesamter gebundener Stickstoff“	DIN 38409-H27, Juli 1992

Berlakovich

